

# LOHNSTEUERHILFEVEREIN OSTDEUTSCHLANDS e.V.

Parkstraße 112, 13086 Berlin, Tel. (030) 47 300 334

## BEITRAGSORDNUNG

ab dem 01.01.2023

1. Für die Mitgliedschaft im Lohnsteuerhilfverein Ostdeutschlands wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Beitragsbemessungsgrundlage.

Die Beitragsbemessungsgrundlage bilden die steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen des Mitglieds, bei Ehegatten beider Mitglieder. Maßgeblich sind:

a) bei Eintritt in den Verein (ohne Begründung einer rückwirkenden Mitgliedschaft) die Einnahmen des Jahres, das dem Beitrittsjahr vorausgeht

b) bei Begründung einer rückwirkenden Mitgliedschaft

- für das Jahr des Vollzugs des Vereinsbeitritts: die Einnahmen des Jahres, das diesem Jahr vorausgeht

- für die anderen Jahre: die Einnahmen des jeweiligen Beitragsjahres

3. Bei rückwirkendem Vereinsbeitritt gilt als Beitrittsjahr das Jahr, für das die Mitgliedschaft erstmals begründet wird.

<b>Einkünfte und Bezüge</b>	<b>Netto</b>	<b>Mehrwertsteuer</b>	<b>Brutto</b>
<b>in €</b>		<b>19 %</b>	
bis 10.000,00	42,02	7,98	50,00
bis 15.000,00	58,82	11,18	70,00
bis 20.000,00	71,43	13,57	85,00
bis 25.000,00	84,03	15,97	100,00
bis 30.000,00	96,64	18,36	115,00
bis 40.000,00	109,24	20,76	130,00
bis 50.000,00	121,85	23,15	145,00
bis 60.000,00	134,45	25,55	160,00
bis 70.000,00	151,26	28,74	180,00
bis 85.000,00	168,07	31,93	200,00
bis 100.000,00	184,87	35,13	220,00
bis 120.000,00	218,49	41,51	260,00
bis 150.000,00	252,10	47,90	300,00
bis 200.000,00	302,52	57,58	360,00
über 200.000,00	352,94	67,06	420,00

4. Zahlung des Beitrages und Zahlungsfristen

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt laut Satzung. Die Zahlung erfolgt erstmalig bei Eintritt in den Verein, in den Folgejahren bis spätestens 31.03. des Kalenderjahres. Werden die Leistungen in einem Jahr nicht in Anspruch genommen, besteht dennoch die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Dieser ist allein für die Mitgliedschaft und nicht für die erbrachte Leistung zu erbringen.

5. Außer den hier angegebenen Mitgliedsbeiträgen wird kein besonderes Entgelt erhoben außer Mahngebühren bei nicht fristgemäßer Beitragszahlung.
6. Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages sind sämtliche Kosten für ein Kalenderjahr abgegolten.

